Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede vom 01.08.2023

Die Evangelische Kirchengemeinde
- als Friedhofsträgerin vertreten durch das Presbyterium der Kirchengemeinde

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten ohne Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.457,00 Euro				
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	2.250,00 Euro				
c)	Urnenbeisetzungen wie Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	2.250,00 Euro				
(2) Reihengrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin						
a)	Erdbestattungen auf dem Rasenfeld ant. Namensplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	2.833,00 Euro				
b)	Urnenbeisetzungen auf dem Rasenfeld ant. Stele/Urnengemeinschaftsfeld mit Liegesteinen (Ruhezeit 25 Jahre)	2.044,00 Euro				
c)	Urnenbeisetzungen auf dem Urnenfeld ant. Platte und Rahmen (Ruhezeit 25 Jahre)	2.552,00 Euro				
(3)	(3) Wahlgrabstätten					
a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.496,00 Euro				
b)	Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.496,00 Euro				
c)	Urnenbeisetzung Urnenfeld (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.021,00 Euro				
d)	Verlängerungsgebühren zu § 4 Abs. 3 a) und b) Erdbestattung/Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	84,00 Euro				
e)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 3c) Urnenbeisetzung Urnenfeld je Grab und Jahr	81,00 Euro				
f)	Jährliche Reservierungsgebühr zu § 4 Abs. 3 a) und b für die Reservierung einer Wahlgrabstätte (eine Reservierung ist für mindestens fünf Jahre vorzunehmen)	84,00 Euro				
g)	Jährliche Reservierungsgebühr zu § 4 Abs. 3 c) für die Reservierung einer Wahlgrabstätte (eine Reservierung ist für mindestens fünf Jahre vorzunehmen)	81,00 Euro				

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 38,05 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a) Lohnkosten	b) Kosten der Außenanlagen
c) Unterhaltungskosten von Gebäuden	d) Bewirtschaftungskosten von Grundstücken
e) Fahrzeugkosten	f) Kosten der technischen Geräte
g) Abschreibungen	h) Zuführungen an Rücklagen

	§ 6					
	Bestattungsgebühren					
(1) Grundgebühren						
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	437,00 Euro				
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	914,00 Euro				
c)	Urnenbeisetzungen	457,00 Euro				
(2) Besondere Gebühren						
a)	Ausschmückung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier	120,00 Euro				
b)	Ausschmückung des Grabes	60,00 Euro				
c)	Orgelspiel	60,00 Euro				
d)	Benutzung der Leichenhalle	108,00 Euro				

§ 7

Gebühren für Umbettungen, Ausbettungen und Einbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

i) Verwaltungsgemeinkosten

a) Erdbestattungen je Grab	3.663,00 Euro					
b) Urnenbeisetzungen je Grab	799,00 Euro					
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof							
а) Erdbestattungen je Grab	2.749,00 Euro					
b) Urnenbeisetzungen je Grab	343,00 Euro					

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattungen je Grab

914,00 Euro

b) Urnenbeisetzungen je Grab

457,00 Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

a) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung in Papierform
 b) Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen

5,00 Euro

b) Zustimining zur Ementeng oder Veranderung von Grabinalen

26,00 Euro

c) Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von stehenden Grabmalen einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung

87,00 Euro

d) Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben.

Die Mahngebühr beträgt:

- bei Mahnbeträgen bis zu 50 Euro einschließlich

 vom Mehrbetrag jedoch höchstens 6,00 Euro 2 vom Hundert 50,00 Euro

89

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Rahmede vom 23. März 1999 in der Fassung vom 05. November 2014.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Rahmede vom 23. März 1999 in der Fassung vom 05.11.2014 in Kraft.

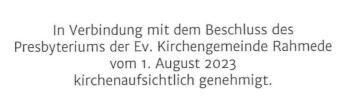
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.01.2020 außer Kraft.

Altena, den 01.08.2023

Die Friedhofsträgerin

RILL

1. Schefforing





Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. September 2026 erteilt.

Bielefeld, 13. September 2023



Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-4117